

**Neufassung ab 01.01.2025 des Vertrags zur
treuhänderischen Verwaltung und Sicherung
unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte vom
20.07.2022
(„Doppelte Treuhand“)**

z w i s c h e n

- Treugeber -

Name des Treugebers: **IWV Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH („IWV GmbH“)**
Straße: Hans-Riedl-Str. 21
Ort: 85622 Feldkirchen
vertreten durch: die Geschäftsführung

zugleich handelnd für weitere Unternehmen („Treugeber“), die diesem Vertrag beitreten und die IWV GmbH zur Ausübung der Rechte und Pflichten als General-Treugeber bevollmächtigt

u n d

- Treuhänder –

Name des Treuhänders: **IWV Pensions Trust e.V.**
Straße: Hans-Riedl-Str. 21
Ort: 85622 Feldkirchen

Präambel

Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag gilt für die IWV GmbH als General-Treugeber und alle Unternehmen (Einzel-Treugeber) bzw. deren Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter sowie deren Angehörige (Leistungsberechtigte). Soweit im Folgenden von Treugeber und seinen Leistungsberechtigten die Rede ist, sind damit die IWV GmbH und alle anderen von der IWV GmbH vertretenen Einzel-Treugeber und deren Leistungsberechtigte gemeint. Bezogen auf die Rechte und Pflichten aus diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag ist die IWV-GmbH bis zum schriftlichen Widerruf durch die anderen diesem Vertrag beigetretenen Treugeber berechtigt, im Verhältnis zum Treuhänder und den Leistungsberechtigten neben den eigenen auch die Rechte und Pflichten dieser Treugeber wahrzunehmen und zu erfüllen.

Die Treugeber sind ihren Leistungsberechtigten aufgrund betrieblicher Versorgungsversprechen zur Erbringung unmittelbarer¹ betrieblicher Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet. Die zu sichernden Versorgungsanwartschaften und -ansprüche („Leistungsrechte“) sind in der Beitrittserklärung des einzelnen Treugebers bzw. der Anlage 1 dazu bezeichnet. Sie sollen nach Maßgabe dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages („Doppelte Treuhand“) gesichert werden, um bei Vorliegen eines Sicherungsfalles die Erfüllung der Ansprüche und Anwartschaften der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Der IWV Pensions Trust e.V. wird als produktunabhängiger Treuhänder mit diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag sowohl die Verwaltungstreuhand (§§ 2 – 5) gegenüber den Treugebern als auch die Sicherungstreuhand (§ 6 und § 7) zu Gunsten der Leistungsberechtigten für den Eintritt des Sicherungsfalles durchführen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist sowohl die treuhänderische Verwaltung der von den Treugebern übergebenen Vermögenswerte als auch die Sicherung der Leistungsrechte aus betrieblichen Versorgungsversprechen im Wege einer doppelten Treuhand. Für die Treugeber wird der Treuhänder die Verwaltung des Treuhandvermögens gemäß §§ 2 bis 5 übernehmen. Die Leistungsberechtigten der Treugeber erhalten hierbei im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB eigene, unmittelbare Leistungsansprüche gegen den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 6 und 7.
- (2) Eine genaue Bezeichnung der Leistungsberechtigten der Treugeber ist in den Beitrittserklärungen bzw. in Anlage 1 dazu enthalten; die Rechtsgrundlage, auf denen die zu sichernden Leistungsrechte beruhen, ist ebenfalls in den Beitrittserklärungen bzw. Anlagen dazu genannt.

¹ Die Sicherung „unmittelbare betriebliche Leistungsrechte“ umfasst auch die Sicherung der Summe aller vom Treugeber zugesagten Zuwendungen an eine Unterstützungskasse für eine im Auftrag des Treugebers von dieser durchgeführten Zusage, welche aufgrund der Entgeltumwandlung einer Sonder- bzw. Tantiemenzahlung oder einer arbeitgeber- bzw. mischfinanzierten Einzahlung geschuldet sind (Sicherung der geschuldeten Dotierungen an eine Unterstützungskasse auf einem gesonderten Konto, nachfolgend „Beitragsdepot“ genannt).

§ 2 Treuhandvermögen, Anlagerichtlinien, Sicherungsmittel

- (1) Der Treuhänder eröffnet in seinem Namen für Rechnung des jeweiligen Treugebers gemäß gesondertem Antrag (Muster s. Anlage 2) bei einer Bank oder Depotbank ein Treuhandkonto oder -depot bzw. separates Unterkonto / Unterdepot, das ausschließlich zur Sicherung der betrieblichen Leistungsrechte der Leistungsberechtigten des Treugebers dient. Das Konto / Unterkonto wird getrennt von sonstigen Beständen des Treuhänders gehalten. Der Treuhänder wird treuhänderisch Eigentümer der Vermögensgegenstände und –rechte.
- (2) Im jeweiligen Treuhand(unter)konto oder –(unter)depot können als Treuhandvermögen lediglich Sichteinlagen in Euro eingebucht werden.

Zulässig sind auch Anlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Treuhänder oder der vom Treuhänder beauftragten Kapitalanlagegesellschaft bzw. dem beauftragten Finanzdienstleistungsinstitut schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut) und bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe (b) genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie 2000/12/EG ausgenommen sind. Als Anlagen gelten dabei auch laufende Guthaben.

Weitere Vermögensgegenstände dürfen in dem o.g. Treuhandkonto oder -depot nicht verwahrt werden.

- (3) Der Treuhänder hat das vom jeweiligen Treugeber überlassene Treuhandvermögen nach Maßgabe dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages für jeden Einzel-Treugeber gesondert zu verwalten und zu verwenden. Der Treuhänder berät den Treugeber nicht, sondern führt nur die Aufträge des Treugebers aus und verwahrt die Vermögensgegenstände des Treugebers. Der Treugeber entscheidet selbst, ob er ggf. eine Beratung durch einen Vermittler, eine Bank, einen Vermögensverwalter oder sonstigen Investment-Consultant wünscht.
- (4) Die vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen des einzelnen Treugebers auf Grund der bestehenden betrieblichen Leistungsrechte sind seitens des Treuhänders, soweit das dem Treugeber zurechenbare Treuhandvermögen oder der Erlös aus der Veräußerung dieses Treuhandvermögens zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen ausreicht, nur aus dem Treuhandvermögen zu erfüllen. Die Zahlungen erfolgen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages.

§ 3 Einbuchung von Vermögenswerten in das Treuhandvermögen, Reporting, Sicherungsumfang

- (1) Zur Sicherung der unter § 1 ausgewählten Leistungsrechte der Leistungsberechtigten überträgt der jeweilige Treugeber dem Treuhänder Vermögensgegenstände auf Grundlage der dem Sicherungszweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages gemäß § 1 unterfallenden Leistungsrechte. Zu diesem Zweck beauftragt der Treugeber den Treuhänder ggf. im Wege einer konkreten Kauforder, auf seine, des Treugebers, Rechnung Fondsanteile gem. § 2 Abs. (2) zu erwerben und diese in das Treuhand(unter)konto oder -(unter)depot einzubuchen. Außerdem beauftragt der Treugeber den Treuhänder im Wege einer Einzahl-

lung auf die Versicherungskonten gem. § 2 Abs. (3), die Beiträge an den ausgewählten Versicherer zu leisten. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder schließlich, etwaige der betrieblichen Altersversorgung dienende Einmalbeiträge zur Finanzierung von Unterstützungskassenversorgungen mit laufenden Beiträgen in Beitragsdepots für einzelne Versorgungsberechtigte zu halten.

- (2) Der Treuhänder erstellt einen Bericht über die Höhe des Wertes der verwahrten Vermögensgegenstände auf Basis der ggf. von der Bank oder Depotbank bzw. vom Versicherer zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bilanzstichtag [31.12.] eines Kalenderjahres und teilt binnen einer Frist von 6 Wochen nach diesem Stichtag die Werte dem einzelnen Treugeber mit.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass das auf dem jeweiligen Treuhand(unter)konto oder -(Unter)depot bzw. beim Versicherer vorhandene Vermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mindestens dem Gesamtwert der jeweiligen Ansprüche der Leistungsberechtigten der Treugeber entspricht. Die entsprechende Überprüfung und Kontrolle der Buchungsstände obliegt allein den Treugebern. Wertsteigerungen oder Wertminderungen des eingebrachten Treuhandvermögens gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten dieses Treuhandvermögens.

§ 4 Meldepflichten des Treugebers

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder bei Vertragsbeginn die Leistungsberechtigten zu benennen, deren betriebliche Leistungsrechte über die doppelte Treuhand gesichert werden. Änderungen im Bestand der Leistungsberechtigten (Zu- und Abgänge) werden die Treugeber dem Treuhänder nachfolgend zum jeweiligen Reportingstichtag am Bilanzstichtag mit Wirkung für die abgelaufene Reporting-Periode mitteilen. Die Benennung erfolgt mit Vorname, Familienname und Geburtsdatum im Wege eines Verzeichnisses, welches dem Treuhänder über Datenträger (per e-mail als Passwort-geschützte Excel-Datei) datenschutzkonform zugesandt wird und zu Beginn der jeweiligen Reporting-Periode durch die Treugeber aktualisiert wird.

§ 5 Erstattung von Treuhandvermögen an den Treugeber

- (1) Eine Rückzahlung des Treuhandvermögens an einen Treugeber ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn der Treugeber sichert dem Treuhänder schriftlich zu, dass sämtliche zu sichernden Leistungsverpflichtungen des Treugebers aus den jeweiligen Leistungsrechten erfüllt wurden. Ansonsten ist eine Rückzahlung nur gemäß folgender Maßgabe möglich:
- (2) Der Treuhänder erstattet Treugebern auf entsprechende Anforderung Zahlungen, welche diese auf Grundlage der bei ihm bestehenden Versorgungsregelungen an die Leistungsberechtigten (s. Anlage 1) erbracht haben. Der Treuhänder ist nur zur Erstattung verpflichtet, soweit das Treuhandvermögen des betreffenden Treugebers oder der Erlös aus der Veräußerung seines Treuhandvermögens zur Erfüllung dieser Ansprüche ausreicht.

Der Treugeber übermittelt dem Treuhänder zu diesem Zweck eine schriftliche Verkaufsbefehl unter Angabe der jeweils zu veräußernden Vermögensgegenstände aus dem Treuhandkonto oder -depot für betriebliche Leistungsrechte. Außerdem beauftragt der Treugeber den Treuhänder ebenfalls in schriftlicher Form die entsprechenden Leistungen (z.B. Kapitalzahlung, Rentenzahlung) vom Versicherer abzurufen.

Jede Verkaufsofder/ Beauftragung muss die Zusicherung des Treugebers enthalten, dass dieser Zahlungen auf die jeweiligen gesicherten betrieblichen Leistungsrechte an die Leistungsbe- rechtigten im Gesamtumfang der Verkaufsofder geleistet hat.

- (3) Soweit der Treuhänder Beitragszahlung an eine Unterstützungskasse aus einem Beitragsdepot sichert, beauftragt der betreffende Treugeber ihn unwiderruflich, den vereinbarten Beitrags- einzug der Unterstützungskasse zu Lasten des treuhänderisch verwalteten Beitragsdepots im Namen des Treugebers zuzulassen.
- (4) Im Fall der Veräußerung von Unternehmensteilen, bei Betriebsteilübergängen etc. oder sonsti- gen Umstrukturierungen kann die Treugeberstellung hinsichtlich des Sicherungsvermögens der davon betroffenen Mitarbeiter auf die neue Gesellschaft übertragen werden, soweit die ent- sprechenden gesetzlichen Vorgaben für den Insolvenzschutz der Leistungsrechte gewährleistet sind. § 11 Abs. (4) bleibt davon unberührt.
- (5) Ein Restguthaben, Veräußerungserlös bzw. Überschuss wird auf das vom Treugeber in Anlage 2 benannte Konto überwiesen.

§ 6 Verfahren bei Eintritt eines Sicherungsfalles

- (1) Ein Sicherungsfall tritt ein, wenn
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Treugebers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (entscheidend ist das Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. das Datum der Abweisung des Antrags), oder
 - ein Treugeber seine Betriebstätigkeit vollständig einstellt und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt, oder
 - dem Treuhänder eine schriftliche Mitteilung über die Zahlungsunfähigkeit eines Treugebers zugegangen ist, verbunden mit der Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers, das die Zahlungsunfähigkeit des Treugebers nach Maßgabe des § 17 InsO feststellt (entscheidend ist das Datum des Eingangs der Mitteilung beim Treuhänder), oder
 - ein Treugeber mit der Erfüllung der fälligen Ansprüche aus der Leistungszusage an die Leistungsberechtigten dauerhaft und nachhaltig in Verzug ist, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn er mehr als drei Monate in Verzug gerät.

- (2) Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über das Vorliegen eines Sicherungsfalles zu informieren.

Gewinnt der Treuhänder auf anderem Wege Kenntnis von dem Vorliegen eines Sicherungsfalles, ist er berechtigt, eine Stellungnahme des betreffenden Treugebers hierzu einzufordern, welche innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Treuhänder zu erbringen ist, und die ihm obliegenden Leistungen bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Treugebers zurückzuhalten.

- (3) Soweit das dem einzelnen Treugeber zurechenbare Sicherungsvermögen zur Erfüllung sämtlicher Leistungsverpflichtungen aus den ihm gegenüber bestehenden Leistungsrechten nicht ausreicht, sind bei Eintritt des Sicherungsfalles vorrangig diejenigen Leistungsrechte der Leistungsberechtigten zu sichern bzw. zu erfüllen, die nicht bereits gesetzlich gegen Fälle der Nichtleistung durch den Treugeber gesichert sind.

- (4) Nach Eintritt eines Sicherungsfalles haben Treugeber dem Treuhänder unverzüglich die für die Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw. Informationen mitzuteilen; dies sind in der Regel

- der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers oder deren Ablehnung mangels Masse (beglaubigte Abschrift)
- die schriftliche Mitteilung des Insolvenzverwalters (wenn kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die schriftliche Mitteilung des Treugebers)
 - über den Umfang der jeweiligen Leistungsrechte der Leistungsberechtigten,
 - über die zuständige Einzugsstelle (Krankenversicherung) des Treugebers,
 - über die Sozialversicherungsnummern der Leistungsberechtigten,
 - über die einzubehaltenden Steuern
 - über das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt sowie
 - über die Bankverbindungen der Leistungsberechtigten
- die Lohnsteuerkarten bzw. die sogenannten „eTIN“s der Leistungsberechtigten, deren Leistungsrechte über den Treuhänder gesichert werden.

- (5) Wenn dem Treuhänder die erforderlichen Unterlagen zur - ggf. pauschal vorzunehmenden - Erfüllung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten vorliegen, ist er berechtigt, die auf dem jeweiligen Treuhand(unter)konto oder -(unter)depot vorhandenen Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 1 bis zur Höhe der Gesamtsumme der über dieses Treuhand(unter)konto oder -(unter)depot gesicherten betrieblichen Leistungsrechte zu veräußern bzw. nach § 2 Abs. 3 die entsprechenden Leistungen beim Versicherer abzurufen. Der Treuhänder übernimmt sodann die Erfüllung der gesicherten fälligen Ansprüche der Leistungsberechtigten zu Lasten des Treuhandvermögens. Der Treuhänder wird etwaige anfallende Steuern und Sozialabgaben an das zuständige Finanzamt und die zuständige Einzugsstelle abführen.

Sofern das vorhandene Treuhandvermögen des jeweiligen Treugebers nicht ausreicht, um die Leistungsrechte abzudecken, erfolgt eine anteilige Auszahlung an seine Leistungsberechtigten im Verhältnis des für diesen Treugeber vorhandenen Gesamttreuhandvermögens zum Gesamtwert seiner gesicherten betrieblichen Leistungsrechte. Es sind hierbei vorrangig diejenigen Leistungsrechte seiner Leistungsberechtigten zu sichern bzw. zu erfüllen, die nicht bereits gesetzlich gegen Fälle der Nichtleistung durch den Treugeber gesichert sind.

Der Treuhänder ist nur zur Leistung verpflichtet, soweit das Treuhandvermögen des jeweiligen Treugebers oder der Erlös aus der Verwertung des Treuhandvermögens zur Erfüllung dieser Ansprüche seiner Leistungsberechtigten ausreicht. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung des Treuhänders zur Erfüllung der Leistungsrechte - beispielsweise im Sinne eines Schuldbeitritts oder einer Erfüllungsübernahme - existiert nicht.

Die Leistung erfolgt nur zur Erfüllung von betrieblichen Leistungsansprüchen, welche der Treugeber dem Treuhänder als sicherungsberechtigt benannt hat. Die Leistung erfolgt auch zur wertgleichen Abfindung solcher Leistungsansprüche, wobei sich die Wertgleichheit – wenn nichts anderes vereinbart ist – nach den für die letzte handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen des Treugebers verwendeten Rechnungsgrundlagen bemisst. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Leistungen an Leistungsberechtigte zu erbringen, deren Sicherungsberechtigung ihm im Zeitpunkt des Sicherungsfalls nicht bekannt war. Das gilt nicht für Leistungsberechtigte, für deren Leistungsrechte bereits Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 erworben wurden, die im Treuhandkonto oder -depot eingebucht sind bzw. für die beim Versicherer Leistungsansprüche generiert wurden und die vom Treugeber im Rahmen des § 4 Abs. 1 S. 2 noch zu benennen sind.

- (6) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Insolvenzverfahrens bei einer Insolvenz eines Treugebers ein **Absonderungsrecht** gem. § 51 Ziff. 1 InsO am Treuhandvermögen im Interesse der Leistungsberechtigten, deren betriebliche Leistungsrechte durch diesen Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag gesichert sind, geltend zu machen. Dem Absonderungsrecht folgend steht dem Treuhänder ein zweckgebundenes Verwertungsrecht gem. § 173 Abs. 1 InsO zu. Die Pflicht zur Erfüllung der gesicherten Ansprüche durch den Treuhänder besteht somit fort.
- (7) Der Treuhänder ist berechtigt, bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens von den vorstehenden Bestimmungen im Interesse der Leistungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter abzuweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Treuhänder aufgrund der gesetzlichen Regelungen (z.B. über PSVaG) verpflichtet ist, ein abweichendes Verfahren einzuhalten.

§ 7 Rechtsposition der gesicherten Leistungsberechtigten (Echter Vertrag zugunsten Dritter – Sicherungstreuhand)

- (1) Die Leistungsberechtigten, deren betriebliche Leistungsrechte über diesen Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag gesichert werden, erwerben mit Abschluss dieses Vertrages einen eigenständigen, unmittelbaren, gegen den Treuhänder gerichteten Anspruch. Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag ist damit ein echter Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB. Der Anspruch der Leistungsberechtigten wird erst mit Eintritt des Sicherungsfalles gemäß § 6 Abs. 1 fällig, sofern der Treugeber (Arbeitgeber) seine Leistungsverpflichtungen aus den Leistungsrechten nicht rechtzeitig erfüllt und die sonstigen in § 6 geregelten Voraussetzungen zur Abwicklung der gesicherten betrieblichen Leistungsrechte durch den Treuhänder erfüllt sind. Für die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung bleibt der Arbeitgeber (Treugeber) Verpflichteter gegenüber dem Leistungsberechtigten.
- (2) Bei Fälligkeit gemäß Abs. 1 Satz 3 erfolgt daher eine unmittelbare Abwicklung der gesicherten betrieblichen Leistungsrechte durch den Treuhänder gegenüber den betroffenen Leistungsberechtigten nach Maßgabe des § 6 dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages. Für die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung erfolgt die Auszahlung an den Leistungsberechtigten durch den Insolvenzverwalter, der die Sicherungsmittel vom Treuhänder erhält. Soweit der Treuhänder Beiträge an eine Unterstützungskasse aus einem Beitragsdepot zur Finanzierung von Versorgungsleistungen des Versorgungsberechtigten sichert, erfolgt eine Auszahlung des restlichen Beitragsdepots an den Leistungsberechtigten ebenfalls durch den Insolvenzverwalter.
- (3) Die Leistungsrechte der Leistungsberechtigten aus diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag bestehen in jedem Fall mit der Maßgabe, dass der Treuhänder nach gemeinsamer Abstimmung mit dem jeweiligen Treugeber berechtigt ist,
 - im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung des Treugebers die vorstehenden Regelungen zum Leistungsrecht des Leistungsberechtigten an die neuen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten anzupassen,
 - im Falle eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB dem Eintritt des Betriebserwerbers in diesen Treuhandvertrag zuzustimmen,
 - die bestehenden Leistungsrechte der Leistungsberechtigten durch eine Einmalzahlung unter Beachtung der einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften abzufinden.

Die entsprechenden Maßnahmen können ohne Zustimmung des betroffenen Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 8 Gebühren und Aufwändungsersatz

- (1) Als Entgelt für die nach diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag zu erbringenden Leistungen sind von den Treugebern Gebühren nach Maßgabe der Anlage 4 in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Nach Eintritt des Sicherungsfalles ist der Treuhänder berechtigt, die Entgelte, soweit diese vom Treugeber bzw. Insolvenzverwalter nicht geleistet werden, auf das betreffende Treuhandvermögen umzulegen.
- (2) Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder die Aufwendungen zu ersetzen, die diesem bei der Durchführung von Aufgaben des Treuhänders sowie bei der Abwicklung der Leistungs-

rechte bei Eintritt des Sicherungsfalles außerhalb des normalen Geschäftsablaufs zusätzlich zu den im jeweils aktuellen Leistungsverzeichnis gem. Anlage 5 genannten Tätigkeiten entstehen, insbesondere durch Einschaltung Dritter zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung (z.B. Personalabrechnungsbüro, Rechtsanwalt). Kommt ein Treugeber der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so hat der Treuhänder das Recht, diese Aufwendungen dem für den Treugeber bestehenden Treuhandvermögen zu belasten.

§ 9 Haftung des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder haftet den Treugebern im Falle von Pflichtverletzungen bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Treuhänder den Treugebern nur dann, wenn der Treuhänder im Einzelfall wesentliche Hauptleistungspflichten dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages verletzt hat.
- (2) Die Haftung des Treuhänders gegenüber den Treugebern für schuldhaftes Handeln Dritter, die vom Treuhänder auf Grundlage dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Abstimmung mit dem Treugeber beauftragt werden, ist ausgeschlossen, wenn er nachweisen kann, dass der Treuhänder den Richtlinien und Anweisungen des Treugebers entsprochen hat und die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Weisungen befolgt hat. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Ansprüche gegenüber Dritten nach den Richtlinien und Anweisungen der Treugeber gerichtlich und außergerichtlich auf Kosten der Treugeber zu verfolgen und gegenüber den Treugebern abzutreten. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Beauftragung von Dritten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen; im Verhältnis zum Dritten ist ein Haftungsmaßstab entsprechend § 9 Abs. (1) zu vereinbaren.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Treugeber ist verpflichtet, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, die den Treuhänder in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen aus diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag zu erfüllen.
- (2) Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der ordnungsgemäßen Durchführung von zur Vertragserfüllung erforderlichen Handlungen gegen Entgelt zu beauftragen. Die entsprechende Kostentragung richtet sich nach § 8. Der Treuhänder wird dies mit dem Treugeber und nach Eintritt des Sicherungsfalles zusätzlich mit dem Insolvenzverwalter ausreichend vorher abstimmen und diesem schriftlich vor dem Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Erbringern dieser Leistung anzeigen.
- (3) Insbesondere auch bei Eintritt eines Sicherungsfalles im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Treuhänder berechtigt, die Abwicklung des Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrags durch einen Dritten vornehmen zu lassen, welchen er mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Handlung beauftragt.
- (4) Im Übrigen finden für die Ausführung dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages die Regelungen der §§ 662 ff. BGB entsprechende Anwendung, soweit dem nicht der Sicherungszweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages entgegensteht.

§ 671 Abs. 1 BGB ist nicht anwendbar.

§ 11 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag wird mit Unterzeichnung zum **01.08.2022** wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag kann im Einvernehmen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder jederzeit beendet werden. Ebenso ist eine Kündigung des Vertrags durch den Treugeber oder den Treuhänder bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls nach § 6 Abs. 1 ohne Vorliegen von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Sowohl die einvernehmliche Beendigung als auch jegliche Kündigung nach Satz 2 sind nur zulässig und wirksam, wenn eine zumindest gleichwertige Form der Insolvenzsicherung sichergestellt ist. Als "gleichwertige Form der Insolvenzsicherung" gilt eine Sicherung gegen die Zahlungsunfähigkeit des Treugebers, durch die die Vermögensinteressen der Leistungsberechtigten in wirtschaftlich vergleichbarem Umfang wie durch die durch diesen Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag erfolgte Sicherung gewahrt werden (z.B. durch die Verpfändung von Depots oder von Ansprüchen aus entsprechenden Versicherungen). Auf ggf. Anforderung des zuständigen Abschlussprüfers gilt zudem: Weiterhin ist die Sicherung nur dann gleichwertig, wenn der durch sie vermittelte Schutz der Leistungsrechte vor einem Zugriff des Treugebers auf Vermögen, welches der Sicherung dieser Leistungsrechte dient, qualitativ den Anforderungen entspricht, die im Rahmen von § 246 Absatz 2 Satz 2 f. HGB bzw. "IFRS" und "US-GAAP" (jeweils soweit anwendbar) zur Qualifizierung von Vermögen als "plan assets" erfüllt sein müssen.

Die Gleichwertigkeit der Sicherung ist durch schriftliche Bestätigung des den Jahresabschluss des Treugebers testierenden Abschlussprüfers nachzuweisen. Alternativ kann der Treugeber den Treuhänder beauftragen, einen unabhängigen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer zur Erstellung dieses Nachweises einzubinden. Die Kosten hierfür trägt der Treugeber. Nach Kündigung dieses Vertrags durch eine der Parteien, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, alle ihr etwa obliegenden erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um eine gleichwertige Form der Insolvenzsicherung herbeizuführen und sicherzustellen.

- (3) Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag kann im Übrigen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls nach § 6 Abs. 1 durch den Treugeber oder den Treuhänder nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei ungünstigen Gesetzesänderungen, die einen nachhaltigen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf das Treuhandverhältnis haben, vor. Der Eintritt des Sicherungsfalls selbst stellt keinen wichtigen Grund dar. Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag kann des Weiteren von jeder Partei gekündigt werden, wenn keine durch diesen Vertrag gesicherten Leistungsrechte gegen den Treugeber mehr bestehen.
- (4) Dem Treuhänder steht – begrenzt bis zur zulässigen Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, längstens jedoch bis zum Eintritt des Sicherungsfalles – ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein Treugeber
 1. mit der Gebührenzahung gemäß § 8 um mehr als drei Monate im Rückstand ist und/oder
 2. einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung bzw. Veränderung unterworfen wird und der Sicherungszweck des Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages hierdurch gefährdet wird.

- (5) Bei Beendigung dieses Vertrags gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 mit einem Treugeber hat der Treuhänder ein etwa noch vorhandenes Treuhandvermögen dieses Treugebers auf einen ihm diesem schriftlich zu benennenden dritten Rechtsträger zu übertragen, sofern dieser Rechtsträger mit dem Treugeber zugunsten der Leistungsberechtigten eine Vereinbarung abschließt, die eine zumindest gleichwertige Form der Insolvenzsicherung der Leistungsrechte darstellt. Die Gleichwertigkeit der Sicherung ist auch in diesem Fall durch schriftliche Bestätigung des den Jahresabschluss des Treugebers testierenden Abschlussprüfers nachzuweisen. Alternativ kann der Treugeber den Treuhänder beauftragen, einen unabhängigen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer zur Erstellung dieses Nachweises einzubinden. Die Kosten hierfür trägt der Treugeber.
- (6) Dritte Rechtsträger im Sinne des Abs. 5 haben das Treuhandvermögen in einer dem Zweck dieses Vertrages entsprechenden Weise zu verwalten und zu verwenden. Sie müssen insoweit in eine Rechtsposition und Funktion eintreten, wie sich dies aus den gesetzlichen Anforderungen an den Insolvenzschutz der jeweiligen Leistungsrechte ergibt. Als dritte Rechtsträger sind vom Treugeber abhängige Unternehmen bzw. Unternehmen und Personen, von denen der Treugeber abhängig ist, ausgeschlossen.
- (7) Werden die Voraussetzungen für eine Übertragung des Treuhandvermögens gemäß Absatz 5 nicht innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem der Treuhänder den betreffenden Treugeber aufgefordert hat, einen Dritten gemäß Absatz 5 zu benennen, erfüllt, ist der Treuhänder berechtigt,
- unter der Voraussetzung, dass damit die Rechtspositionen der gesicherten Leistungsberechtigten gem. § 7 nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, nach seiner Wahl einen dritten Rechtsträger zu wählen, auf den er das Treuhandvermögen auf Kosten des betreffenden Treugebers überträgt, oder
 - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 372 BGB das Treuhandvermögen bei dem Amtsgericht am Sitz des betreffenden Treugebers zugunsten desselben, aller Leistungsberechtigten, der für die Einziehung der Lohnsteuer auf die Leistungsrechte jeweils zuständigen Finanzämter sowie der für die Einziehung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zuständigen Einzugsstellen mit befreiender Wirkung zu hinterlegen. Soweit eine Verwertung des Treuhandvermögens erforderlich ist, um dieses zu hinterlegen, ist der Treuhänder dazu berechtigt. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Treuhandvermögens.

Liegen die Voraussetzungen des § 372 BGB nicht vor, ist der Treuhänder verpflichtet, trotz der Kündigung des Vertrags seinen Pflichten nach diesem Vertrag weiter nachzukommen, bis das Treuhandvermögen auf den Rechtsträger seiner Wahl wirksam übertragen ist oder die Voraussetzungen gemäß Absatz 5 erfüllt sind. Die Regelungen zur Kostentragung in diesem Vertrag finden dabei weiterhin Anwendung.

- (8) Die Regelung der Absätze 5, 6 und 7 finden keine Anwendung, sofern bereits sämtliche Leistungsverpflichtungen des Treugebers aus den entsprechenden Vereinbarungen der Leistungsrechte gegenüber den Leistungsberechtigten, deren betriebliche Leistungsrechte durch diesen Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag gesichert werden, erfüllt sind und somit der Zweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages erreicht ist.
- (9) Ein Treugeber kann nach Beendigung dieses Vertrags gemäß Abs. 2, 3 oder 4 eine Rückübertragung von Treuhandvermögen nur verlangen, wenn und soweit sämtliche durch diesen Vertrag gesicherten Leistungsrechte seiner Leistungsberechtigten vollständig erfüllt oder die Ansprüche daraus durch Einrichtung einer anderen gleichwertigen Form der Insolvenzsicherung

gesichert sind. Die vollständige Erfüllung sämtlicher Leistungsrechte hat der Treugeber gegenüber dem Treuhänder schriftlich zu bestätigen, soweit sich die vollständige Erfüllung nicht aus den dem Treuhänder vorliegenden Daten und Informationen ergibt. Eine Pflicht des Treuhänders, die Angaben des Treugebers auf Richtigkeit zu überprüfen, besteht nicht. Die Einrichtung einer anderen, gleichwertigen Form der Insolvenzsicherung hat die Gesellschaft gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

- (10) Sollte dieser Vertrag nach Eintritt des Sicherheitsfalls beendet werden, ist der Treuhänder verpflichtet, den Aufgaben und Pflichten solange nachzukommen, bis diese Aufgaben und Pflichten von dem vom Treugeber zu benennenden Dritten nach den Regelungen in Absatz 5 übernommen werden.
- (11) Die vorstehenden Absätze gelten für den Fall der Veräußerung von Unternehmensteilen, bei Betriebsteilübergängen etc. oder sonstigen Umstrukturierungen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Teilkündigungsrecht für die betroffenen Bereiche bzw. für die Leistungsrechte der betroffenen Mitarbeiter besteht.

§ 12 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

- (1) Jede Ergänzung oder sonstige Änderung dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages entspricht.

Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Lücke dieser Vereinbarung. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Treuhänders.

Feldkirchen, den 27.12.24


INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSMATHEMATIK
U. BETRIEBL. VERSORGUNGSSYSTEME GmbH
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (89) 26 20 158-00



(IWV Institut für Wirtschaftsmathematik
und betriebliche Versorgungssysteme GmbH)

Feldkirchen, den 27.12.24


IWV Pensions Trust e.V.
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (89) 26 20 158-00



(IWV Pensions Trust e.V.)

Anlagen:

- (1) Muster-Beitrittserklärung mit Auflistung und genaue Bezeichnung der Leistungsberechtigten und der Rechtsgrundlagen für die zu sichernden Leistungsrechte
- (2) Eröffnung eines Treuhandkontos oder -depots
- (3) Verwahrbare Vermögensgegenstände
- (4) Preistabelle des IWV Pensions Trust e.V. für eine Treuhändertätigkeit bei der Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungen
- (5) Leistungsverzeichnis des Treuhänders

Anlage 1

Beitrittserklärung

der _____

_____ („Treugeber“)

zum Vertrag zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte („Doppelte Treuhand“)

vom 27.12.2024 zwischen dem IWW Pensions Trust e.V. und
IWW Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH

1. Beitritt und Zustimmung zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Versorgungsrechte durch den IWW Pensions Trust e.V.

Wir stimmen hiermit dem Abschluss des Vertrags zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Versorgungsrechte („Doppelte Treuhand“) der nachfolgend unter Ziffer 2. genannten Mitarbeiter mit dem IWW Pensions Trust e.V. vom 27.12.2024 durch die IWW GmbH auch für uns als weiteren Treugeber zu und treten diesem Vertrag mit Wirkung zum xx.xx.xxxx bei.

Zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung und Sicherung wird für uns als weiteren Treugeber gemäß Anlage 2 des Treuhandvertrags ein eigenes Treuhand-Konto/-Depot eröffnet, um unser Treuhandvermögen strikt von demjenigen der anderen Treugeber sowie vom Betriebsvermögen des Treuhänders zu trennen.

Die IWW GmbH wird hiermit widerruflich bevollmächtigt, unsere Rechte und Pflichten als Treugeber aus der vorstehend bezeichneten Treuhandvereinbarung auszuüben bzw. zu erfüllen.

Ort Datum

Unterschrift für beitretenden Treugeber

Ort Datum

Unterschrift IWW Pensions Trust e.V.

2. Auflistung und genaue Bezeichnung der Leistungsberechtigten:

3. Auflistung und genaue Bezeichnung der Rechtsgrundlagen:

Anlage 2 zum Vertrag zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte („Doppelte Treuhand“)

vom 27.12.2024 zwischen dem IWW Pensions Trust e.V. und
IWW Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH

Eröffnung eines Depots Typ „EO-Collect Treuhand“ bei der FNZ SE

Das in § 2 Absatz 1 des Sicherungs-Treuhandvertrages zur Sicherung betrieblicher Leistungsrechte bezeichnete Treuhandkonto bzw. –depot wird bei der **European Bank for Financial Services GmbH (ebase)** auf den Namen des Treuhänders und auf Rechnung des Treugebers (= wirtschaftlich Berechtigter) unter folgender Depotnummer geführt:

Konto/Depot: (wird von IWW Pensions Trust e.V. ausgefüllt)

Jede weitere ggf. erforderliche Unterdepoteröffnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Treugebers an den Treuhänder.
Die Depoteröffnung erfolgt auf der Grundlage folgender Vertragsdaten:

1. Depotinhaber				
Firmenname IWW Pensions Trust e.V.		Land-PLZ / Ort D-85622 Feldkirchen		
Straße und Hausnummer Hans-Riedl-Str. 21		Handelsregister: VR München VB 202434		
Gesetzliche Vertretung (Vorname, Name) Dr. Thomas Kick		Unterschrift <i>Thomas Kick</i>		
Gesetzliche Vertretung (Vorname, Name) Martin Bauer		Unterschrift <i>M. Bauer</i>		
2. Treugeber (Wirtschaftlich Berechtigter) (beglaubigte Kopie HR-Auszug beilegen)				
Firmenname IWW Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH		Land-PLZ / Ort D – 85622 Feldkirchen		
Straße und Hausnummer Hans-Riedl-Str. 21		Handelsregister HRB 261337 Amtsgericht München		
Gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) Dr. Thomas Kick		Unterschrift X <i>Thomas Kick</i>		
Gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) Martin Bauer		Unterschrift X <i>M. Bauer</i>		
Bankverbindung des Treugebers Muster GmbH				
Kreditinstitut		BIC		
IBAN		Name Kontoinhabers (falls abweichend von Depotinhaber)		
Die Legitimationsprüfung der unter 2. genannten Personen wurde durchgeführt durch die Vorlage eines <u>gültigen</u> Ausweises oder Einreichung einer beglaubigten Kopie.				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Personalausweis-Nr./Reisepass-Nr.	Ausstellende Behörde
			<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.:	
			<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.:	
			<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.:	
			<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.:	
Vermittlernummer (wird ggf. von „IWW Pensions Trust e.V.“ ausgefüllt)		Unterschrift und Stempel des Vermittlers		
Name des Vermittlers INVITASECUR GmbH				
Telefonnummer des Vermittlers +49 89 2620158 04				

Gemäß Geldwäschegesetz ist zusätzlich das Formblatt „Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse“ auszufüllen. Da im Rahmen des Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrags nicht der Depotinhaber (= Treuhänder) zu identifizieren ist, sondern der wirtschaftlich Berechtigte (= Treugeber), ist dieses Formblatt für den Treugeber zwingend auszufüllen und vom Vermittler zu unterzeichnen.

Anlage 3

zum Vertrag zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte

vom 27.12.2024 zwischen dem IWV Pensions Trust e.V. und
IWV Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH

Sicherungsvermögen: Verwahrbare Vermögensgegenstände

Die im Sicherungsvermögen zu verwahrenden Vermögensgegenstände werden hiermit wie in § 2 Absatz (2) und Absatz (3) dieses Treuhandvertrags beschrieben festgelegt:

Es sind ausschließlich Sichteinlagen in Euro bei einem Kreditinstitut im Inland oder mit Sitz in einem Staat des EWR auf dem Treuhandkonto bzw. Treuhandunterkonto zulässig.

Feldkirchen, den 27.12.24
.....
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSMATHEMATIK
U. BETRIEBL. VERSORGUNGSSYSTEME GmbH
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (0) 26 20 158-00
N. Senel

(IWV Institut für Wirtschaftsmathematik
und betriebliche Versorgungssysteme GmbH)

Feldkirchen, den 27.12.24
.....
IWV Pensions Trust e.V.
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (0) 26 20 158-00
N. Senel

(IWV Pensions Trust e.V.)

Anlage 4

zum Vertrag zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte

vom 27.12.2024 zwischen dem IWW Pensions Trust e.V. und
IWW Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Versorgungssysteme GmbH

Preisverzeichnis: Auslagerung/ Insolvenzsicherung betriebliche Altersversorgung

(Preise für Standard-Dienstleistungen lt. Leistungsverzeichnis)

Paket	Was?	Preis (zzgl. gesetzl. MWST)
Einrichtung Trust	Einführung und Implementierung des Trusts, inkl. Einrichtung der ersten Tranche (Einmalbeitrag)	€ 750,- je Unternehmen (einmalig) im Beitrittsverfahren
Einrichtung weitere Tranche (Einmalbeitrag)	Einrichtung jeder weiteren Tranche (Einmalbeitrag)	€ 250 je Tranche
Lfd. Betrieb	Lfd. Treuhandstätigkeiten	0,15 % p.a. aus dem Sicherungsvermögen am 31.12. eines Jahres - Mindestens 50€ je Unternehmen und Jahr, falls alle Mittel des Unternehmens ausschließlich auf dem Girokonto angelegt werden. - Mindestens 150€ je Unternehmen und Jahr, falls die Mittel teilweise oder ganz auf dem Tagesgeldkonto angelegt werden.
Insolvenz	Abwicklung der Ansprüche der Mitarbeiter	€ 500,- je Unternehmen (einmalig) zzgl. € 100,- je abzurechnenden Mitarbeiter

Einzahlungen sowie die Einrichtung- und Verwaltungsgebühren für den laufenden Betrieb sowie etwaige Negativzinsen werden vom Treugeber per Lastschrift eingezogen. Positivzinsen werden mit den Verwaltungsgebühren verrechnet.

Die Kostensätze für den Lfd. Betrieb richten sich nach den kumulierten Mitarbeiteranzahlen und dem gesamten durchschnittlichen Anlagevolumen in Fonds und Versicherungen, die als Rückdeckung/ Finanzierung der Leistungsrechte auf Veranlassung des Treugebers ins Sicherungsvermögen angelegt/ eingezahlt wurden. Die Erbringung weiterer Dienstleistungen durch den IWW Pensions Trust e.V. über das Leistungsverzeichnis hinaus bzw. Abweichungen gegenüber den Standarddienstleistungen im Leistungsverzeichnis sind individuell zu vereinbaren. Voraussetzung dafür ist die Zulässigkeit der Dienstleistung. Diese Tätigkeiten werden auf Grundlage eines Stundensatzes von 120,- € kalkuliert und sind schriftlich zu vereinbaren. Die Entgelte für eine ggf. umzusetzende Depotführung richten sich nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Bank-Depot (ebase) und werden zusätzlich zu den o.g. Preisen für die Treuhandstätigkeit in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen erhoben. Andernfalls werden sie dem Treugeber separat in Rechnung gestellt.

Feldkirchen, den 27.12.24


INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSMATHEMATIK
UND BETRIEBLICHE VERSORGUNGSSYSTEME GmbH
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (0) 26 20 158-00

IWW Institut für Wirtschaftsmathematik
und betriebliche Versorgungssysteme GmbH

Feldkirchen, den 27.12.24


IWW Pensions Trust e.V.
Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen
Telefon +49 (89) 26 20 158-00

Anlage 5

zum Vertrag zur treuhänderischen Verwaltung und Sicherung unmittelbarer betrieblicher Leistungsrechte

vom TT.MM.JJJJ zwischen dem IWV Pensions Trust e.V. und
Muster GmbH

Leistungsverzeichnis: Auslagerung/ Insolvenzsicherung betriebliche Altersversorgung

Paket	Tätigkeit	Aufgaben	Häufigkeit
1. Einrichtung Trust	Abschluss TH-Vertrag	Prüfung Vollständigkeit	einmalig
		Regelung Wiederanlage	einmalig
		Abstimmungen Haus-/Depotbank bzw. Versicherer	einmalig
		Eröffnungsformular ausfüllen /unterschreiben	einmalig
		Legitimationsunterlagen prüfen/beilegen	einmalig
	Übertragung Vermögenswerte an Treuhänder	einmalig	
2. Betriebsphase	Einbringungen/Einzahlungen	Kauf von Fondsanteilen	einmal p.m.
		Ein-/Auszahlung Girokonto/Versicherer	einmal p.m.
		ggf. Wiederanlage Restbeträge	einmal p.m.
		Sicherstellung Einhaltung Anlagerichtlinien	einmal p.m.
			einmal p.m.
	Entnahmen/Auszahlungen	Verkauf von Fondsanteilen/ Ausz. Versicherer inkl. Prüfung Zulässigkeit	einmal p.m.
		Einzahlung/Auszahlung Geldkonto	einmal p.m.
	Daten des Treugebers	ggf. Wiederanlage Restbeträge	einmal p.m.
		Mitarbeiterdaten anlegen	einmalig
	Informationen an Treugeber	Mitarbeiterdaten lfd. aktualisieren	einmal p.m.
		Wertermittlung Treuhandvermögen (Assets/ Versicherungsbestände)	Halbjährlich
			Ermittlung/Beschaffung Wert der Verpflichtung
Abgleich Assets mit Liabilities		einmal p.a.	
Info an Treugeber mit Überwachung der Meldepflichten		halbjährlich	
Ggf. Info an Vertrauensperson		bei Bedarf	
sonstige Auskünfte für Treugeber		bei Bedarf	
sonstige Auskünfte für Vertrauensperson	bei Bedarf		
zu hinterlegender SV-Beitrag AG (falls relevant)	Überwachung SV Beitrag	nicht relevant	
	Aufforderung zur Anpassung SV-Beitrag	nicht relevant	
3. Insolvenz Treugeber	Beschaffung Unterlagen	Abstimmung mit Unternehmen	einmalig
		Abstimmung mit Insolvenzverwalter	einmalig
		Überprüfung auf Vollständigkeit	einmalig
	Abrechnung Wertguthaben/ Übernahme Verpflichtung und Auszahlung	ggf. Übergabe Unterlagen an Dienstleister	einmalig
		Abrechnung mit Steuer- und SV Ermittlung	einmalig
		Abführung Steuern	einmalig
		Abführung SV-Beiträge	einmalig